

## Schüleraufenthalt im Ausland kein Sonderbedarf

§ 1613 Abs. 2 BGB

**Die Finanzierung eines Auslandsaufenthalts in den USA als Sonderbedarf kann vom Unterhaltspflichtigen in der Regel nicht verlangt werden.**

OLG Schleswig, Ur. v. 15.2.2006 – 15 UF 134/05 (AG Kiel)

**Tatbestand:** Der Beklagte war in erster Ehe mit Frau ... verheiratet. Diese Ehe ist durch das Urteil des AG Kiel vom 24.1.1993 (Az.: 53 F 9/93) geschieden worden. Aus dieser Ehe sind die beiden Töchter ... geboren am ... – die Klägerin dieses Verfahrens – und ... , geboren am ... hervorgegangen. Die Klägerin besucht das Gymnasium. Während des Schuljahres 2004/2005 hat sie über ... an einem offiziellen Exchange Visitor Program in den USA teilgenommen. Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Kosten für den Aufenthalt in den USA.

Der Beklagte ist selbständiger Augenarzt. Er zahlt der Klägerin auf Grund des Urteils des AG Kiel vom 12.1.2004 (Az.: 51 F 155/02) einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 547,80 EUR. Ferner zahlt er Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau und die Schwester der Klägerin. Der Beklagte hat erneut geheiratet. Aus der Ehe ist das Kind ... geboren am ... hervorgegangen. Außerdem hat der Beklagte die Tochter seiner Ehefrau ... , geboren am ... adoptiert.

Die Aufenthaltskosten in den USA betragen für ein Schuljahr 5.790 EUR, die Kosten für die Versicherung und das Visum 635 EUR. Diese Kosten macht die Klägerin als Sonderbedarf gegen den Beklagten geltend.

Die Klägerin hat in I. Instanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.425 EUR nebst Zinsen zu zahlen und die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte hat in I. Instanz beantragt, die Klage abzuweisen und das Urteil des AG Kiel vom 12.1.2004 (Az.: 51 F 155/02) dahingehend abzuändern, dass er ab 1.12.2004 nicht mehr verpflichtet ist, der Klägerin Unterhalt zu zahlen.

Das AG hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 6.425 EUR nebst Zinsen zu zahlen; es hat die Widerklage als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der zehnmonatige USA Aufenthalt mit dem dortigen Schulbesuch für die schulische und nachschulische Laufbahn einer Gymnasiastin sinnvoll sei und deshalb grundsätzlich einen zusätzlichen Unterhaltsbedarf bei Leistungsfähigkeit des Verpflichteten begründe. Es handele sich dabei um einen neben dem laufenden Unterhalt zu deckenden Sonderbedarf. Der Beklagte habe sein Einkommen in den Jahren 2002 bis 2004 nicht vollständig dargelegt. Mangels ausreichend konkreten Vortrags des Beklagten müsse davon ausgegangen werden, dass er leistungsfähig sei.

Die Widerklage sei unzulässig, weil der Beklagte zu den Grundlagen des abzuändernden Urteils nicht ausreichend vorgebracht und im Übrigen seine derzeitigen Einkommensverhältnisse nicht substantiiert dargestellt habe. – Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Der Beklagte macht mit der Berufung geltend, das erstinstanzliche Gericht hätte darauf hinwirken müssen, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären.

Seiner geschiedenen Ehefrau obliege eine volle Erwerbstätigkeit. Sie habe durch die Scheidung ein Vermögen von über einer 1/2 Million kassiert und habe einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 2.500 DM erhalten, der ab 1.8.2002 auf 994,35 EUR geändert worden sei. Von seinem Einkommen gehe auch der Unterhalt für ... ab.

Selbst wenn man das extrem hoch geschätzte Einkommen von 5.000 EUR monatlich zu Grunde lege, verblieben nach Abzug von 3 × Kindesunterhalt je 547,80 EUR und Geschiedenenunterhalt in Höhe von 994,35 EUR 2.362,25 EUR. Dabei seien die Alters- und Risikovorsorgebeiträge und seine Verluste aus Vermietung und Verpachtung noch nicht berücksichtigt. Ihm bleibe nichts, um den Wunsch der Klägerin, in den USA Auslandserfahrungen zu sammeln, fördern zu können. Die Klägerin brauche den Unterhalt auch nicht mehr, da sie ihn selbst bekommen habe. Er und seine Ehefrau seien auch belastet durch die Unterhaltsansprüche seiner Adoptivtochter.

Es gäbe keinen Sonderbedarf, mit dem ein schöner Auslandsaufenthalt bestritten werden solle. Die gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern umfasse nicht den Auslandsaufenthalt. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin sei über Jahre hinweg so üppig bemessen, dass Rücklagen hätte gebildet werden können, um ihr den USA-Aufenthalt zu ermöglichen.

Der Beklagte beantragt, unter Abänderung des Urteils des AG Kiel vom 6.7.2005 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin erwidert, der Beklagte sei seiner Verpflichtung, Gewinn- und Verlustrechnungen und Steuerbescheide, zumindest Steuererklärungen der letzten 3 Jahre einzureichen, nicht nachgekommen.

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle würden nicht den Sonderbedarf für einen Auslandsaufenthalt und Klassenfahrten abdecken. Die hier streitgegenständlichen Kosten für den USA-Aufenthalt seien überraschend und der Höhe nach weder für ihre Mutter noch für sie abschätzbar gewesen, da sich über die Firma ... überraschend ein Platz in einer amerikanischen Familie in San Diego (Kalifornien) ergeben habe. Die fortlaufenden Kosten im Haushalt ihrer Mutter seien weitergelaufen, die über den „normalen“ Unterhalt abgedeckt worden seien, den der Beklagte im Rahmen seiner Unterhaltspflicht entrichtet habe. Die Rechtsansicht, dass die Kosten für Klassenfahrten vom fortlaufenden Unterhalt zu bestreiten seien, sei lebensfremd.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

**Aus den Gründen:** Die Berufung des Beklagten ist begründet.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für den Auslandsaufenthalt der Klägerin zu tragen. Bei den Kosten für den USA-Aufenthalt handelt es sich nach § 1613 Abs. 2 BGB um einen unregelmäßigen Bedarf, der außergewöhnlich hoch ist und über den Rahmen des laufenden Bedarfs hinausgeht (BGH FamRZ 1982, 145, 147; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 1091 ff.; OLG Naumburg FamRZ 2000, 444 ff.). Voraussetzung dafür, dass der Unterhaltspflichtete sich an Leistungen für einen Sonderbedarf gem. § 1613 Abs. 2 BGB zu beteiligen hat, ist, dass die Sonderbedarfskosten aus Sicht eines objektiven Betrachters als notwendig erscheinen. Bei den Leistungen zum Sonderbedarf muss es sich um die Deckung notwendiger Lebensbedürfnisse handeln, nicht anders als beim laufenden Bedarf (OLG Naumburg a.a.O., *Kalthoener/Büttner/Niepman*, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl., Rn 278). Dass es sich um notwendige Lebensbedürfnisse handeln muss, ist allerdings nicht in der Entscheidung des BGH ausgeführt. Jedoch kann aus der Entscheidung des BGH nicht entnommen werden, dass die Voraussetzung nicht gegeben sein muss. Denn der BGH war mit Krankheitskosten befasst, bei denen es sich von selbst versteht, dass diese erforderlich waren.

Die Klägerin hat hierzu ausgeführt, der Aufenthalt in den USA habe ihr auf spielerische Art und Weise perfekte englische Sprachkenntnisse vermittelt, die für ihren späteren beruflichen Lebensweg von außerordentlicher Nützlichkeit und Notwendigkeit seien. – Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, dass die Kosten des Auslandsaufenthaltes den angemessenen Ausbildungsbedarf der Klägerin überschreiten.

Es soll nicht bestritten werden, dass der Aufenthalt eines Schülers eines Gymnasiums für ein Schuljahr in den USA der

persönlichen Entwicklung und dem Erlernen der englischen Sprache dient. Dass ein Schüler ein Schuljahr im Ausland verbringt, ist aber nicht unabweisbar (wie z.B. krankheitsbedingter Mehrbedarf) oder jedenfalls unter Abwägung aller erkennbarer Begleitumstände unterhaltsrechtlich ohne weiteres berechtigt (vgl. OLG Hamm FamRZ 1997, 960). In Deutschland erhalten Schüler eines Gymnasiums eine gute Schulausbildung. Aus den PISA-Studien geht nach Kenntnis des Berufungsgerichts auch nicht hervor, dass die Schüler deutscher Gymnasien im englischen Sprachunterricht nicht gut gefördert werden. Die Schüler, die an längerfristigen Auslandsaufenthalten in den USA, Kanada oder Australien teilnehmen, stellen auch gegenwärtig noch immer die Ausnahme dar, auch wenn nach dem Vortrag der Klägerin in ihrer Klasse von 15 Schülern 9 Schüler ein Jahr in einem englischsprachigen Land gewesen sind. Die Klägerin hat neben der Möglichkeit in der Schule, sich dort insbesondere der englischen Sprache zu widmen, auch außerschulisch die Möglichkeit, ihre Englischkenntnisse zu vertiefen, z.B. auf der Volkshochschule in Kiel, die verschiedene Kurse in der englischen Sprache anbietet.

Die Klägerin hat in ihrem Zeugnis für das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 eine befriedigende Note im Englischen, wie auch in der Mehrzahl der anderen Fächer erhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Aufenthalt in den USA für die Dauer eines Schuljahres notwendig war, um ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen. Sie war bereits 2003 für 3 Wochen in den Vereinigten Staaten gewesen, um ihre Sprachkenntnisse zu vervollkommen. Die Teilnahme an einem Schuljahr auf einer High School in den USA ist in der Regel keine notwendige Voraussetzung auch nur für das Erreichen einer Englischnote im oberen Notenbereich. Aus der Bescheinigung der Schule vom 9.6.2004 ergibt sich auch nicht, dass die Schulleitung des Gymnasiums den USA-Aufenthalt der Klägerin als notwendig erachtet hat. Vielmehr ergibt sich aus dieser Bescheinigung nur, dass die Klägerin beurlaubt worden ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch dient im Regelfall zwar nicht nur der Förderung der Sprachkenntnisse der teilnehmenden Schüler; er birgt aber auch für weniger leistungsstarke Schüler schon angesichts unterschiedlicher Lehrpläne durchaus auch Risiken für das Bestehen in anderen Fächern. Die Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes stellt sich zwar als gute, jedoch nicht als allgemein übliche und gebotene schulische Forderung dar. Im Rahmen des Unterhalts kann jedoch nicht eine besonders herausgehobene und teure Ausbildung verlangt werden, wie sie in aller Regel allenfalls von weit überdurchschnittlich gestellten Eltern geboten wird. Die Finanzierung des Aufenthalts in den USA wäre eine überobligatorische Leistung, zu welcher der Beklagte nicht verpflichtet ist (OLG Naumburg a.a.O.; so im Ergebnis auch OLG Schleswig OLG Report 2005, 646 ff.).

Anderes mag bei Kindern weit überdurchschnittlich gestellter Eltern gelten. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Senat ist in seinem Urt. v. 1.7.2002 (Az.: 15 UF 182/01) von einem anrechenbaren Einkommen des Beklagten in Höhe von

5.543,72 EUR ab Januar 2002 ausgegangen. Die Klägerin hat vorgetragen, die Einkommensverhältnisse des Beklagten seien gleich geblieben; sein monatliches Nettoeinkommen liege nach wie vor wesentlich über 6.000 EUR. Im Jahr 2005 hat das Finanzamt dem Beklagten und seiner jetzigen Ehefrau mit Schreiben vom 21.3.2005 Steuern in Höhe von 10.973,42 EUR gestundet. Der Beklagte zahlt Unterhalt an die Klägerin in Höhe von 547,80 EUR. Für ihre Schwester ... sind ebenfalls 547,80 EUR tituiert, für seine geschiedene Ehefrau 994,35 EUR. Er ist ferner seinem Sohn ... und seiner Adoptivtochter ... , die studiert, zum Unterhalt verpflichtet. Die Mutter der Klägerin erzielt nur ein Arbeitseinkommen in Höhe von 340 EUR. Auch wenn der Beklagte seine Einkommensverhältnisse nicht ausreichend dargelegt und belegt hat, kann nicht von weit überdurchschnittlich gestellten Eltern ausgegangen werden.

Die Klägerin hat somit keinen Anspruch auf Finanzierung ihres in den USA verbrachten Schuljahres.

Der Beklagte ist nicht teilweise seines Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Wieweit das amtsgerichtliche Urteil durch die Berufung angefochten wird, ergibt sich erst aus den Berufungsanträgen. Der Berufungskläger kann die Anfechtung auf einen Teil des Streitgegenstandes beschränken.

#### — Anmerkung

Mit der Entscheidung wird im Ergebnis ein Unterhaltsanspruch des Kindes für ein Auslandsschuljahr oder dergleichen im Regelfall abgelehnt. Die Entscheidung des OLG Schleswig erscheint auch im Ergebnis als sehr zutreffend. Bei kleinen

Einkommensverhältnissen der Eltern oder auch mittleren bis gehobenen Einkommensverhältnissen lässt sich ein solcher Auslandsaufenthalt zusätzlich zu dem laufenden Unterhalt vom Unterhaltsverpflichteten regelmäßig nicht ohne Not finanzieren. Dementsprechend handelt es sich nicht um einen Unterhaltsbedarf für einen notwendigen Teil der Ausbildung. Man wird allerdings auch in den Fällen, in denen die Einkünfte der Eltern weit überdurchschnittlich liegen, in aller Regel einen entsprechenden Sonderunterhaltsbedarf im Ergebnis verneinen müssen. Denn: Haben die Eltern ein sehr überdurchschnittliches Einkommen, ist dementsprechend ja auch der Kindesunterhalt höher angesetzt. Dann wird man aber in der Regel auch einen ja vielleicht durchaus sinnvollen Aufenthalt des Kindes mit dem laufenden Kindesunterhalt finanzieren können, insbesondere dadurch, dass ggf. für einen in der Zukunft geplanten Auslandsaufenthalt entsprechende Rücklagen gebildet werden. Dabei ist die Argumentation, es sei ein nicht vorhersehbarer, nicht planbarer Bedarf gegeben, selbstverständlich nicht zulässig. Der Hinweis auf eine besonders günstige Gelegenheit für irgendeinen Auslandsaufenthalt oder irgendeine sonst nützlich oder sinnvoll erscheinende Disposition kann keinen besonderen Bedarf allgemein begründen. Ansonsten könnte man ja jeden besonderen Wunsch damit rechtfertigen, es habe sich eben konkret eine besonders günstige Gelegenheit für diese oder jene Investition zu Gunsten des Kindes ergeben.

Mitgeteilt und kommentiert von *Karsten Prehn*,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht u. Fachanwalt  
für Erbrecht, Koblenz